

Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 19.04.2021  
zum Plenum am 20.04.2021

Einreisebedingungen für Saisonarbeitskräfte

Welchen Nachweis über einen negativen Corona-Test müssen Saisonarbeiter\*innen bei der Einreise erbringen, welche Unterschiede gibt es dabei je nach Risiko-Einstufung des Herkunftslandes und wann genau müssen diese Nachweise vorgelegt werden?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Nach der von der Bundesregierung erlassenen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden (AV Testnachweis) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.02.2021 muss grundsätzlich jede Person, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, binnen 48 Stunden über einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und diesen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein und muss den allgemeinen Anforderungen an Testnachweise des Robert Koch-Institutes genügen.

Einreisende, die sich in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, müssen über einen negativen Testnachweis bereits bei Einreise verfügen, § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV. Die Einreisenden müssen den Nachweis unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Einreisende, die keinen Nachweis besitzen und gleichwohl einreisen, sind nach Nr. 2.2 AV Testnachweis verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen und den Testnachweis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Unabhängig von der Einstufung des Herkunftsgebietes als Risiko-, Hochinzidenz-, oder Virusvarianten-Gebiet muss jeder Einreisende gemäß § 1 Abs. 1 CoronaEinreiseV seine Einreise digital anmelden.

Ausnahmen von der Anmelde-, Test- und Nachweispflicht der CoronaEinreiseV i.V.m. der AV Testnachweis für Einreisende sind für Saisonarbeitskräfte, anders als für Grenzgänger, nicht vorgesehen.